

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
September 2005
ISSN 1434-3460

18/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 186 Abs. 2 S. 4, 202, 203 Abs. 2 – Genehmigtes Kapital und Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss bei AG

BGB §§ 779, 2084, 2087, 2358; FGG § 12 – „Auslegungsvertrag“ zur Testamentsauslegung und Bindung des Nachlassgerichts im Erbscheinsverfahren

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

EG Art. 43, 48; UmwG § 1 Abs. 1 – Niederlassungsfreiheit gebietet, dass auch grenzüberschreitende Verschmelzung möglich ist (SEVIC)

BGB §§ 1093, 1105; EGBGB Art. 96; BSHG § 90 – Überleitung eines Wohnungsrechts und ersparter Aufwendung für Wartung und Pflege auf den Sozialhilfeträger

AktG §§ 120 Abs. 1, 131 Abs. 1 Satz 1, 243 Abs. 1, 3; UmwG § 2 Nr. 2 – Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses der AG bei Verweigerung einer Auskunft an Aktionär

ZPO §§ 727, 730, 288, 138 Abs. 3 – Urkundsnachweis der Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite zur Klauselumschreibung entbehrlich bei Geständnis des Schuldners und Zustimmung des bisherigen Gläubigers

Aktuelles

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff.; Art. 4, 25 EG-VO Nr. 805/2004 – Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 186 Abs. 2 S. 4, 202, 203 Abs. 2 Genehmigtes Kapital und Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsaus- schluss bei AG

I. Sachverhalt

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ermächtigte den Vorstand u. a. dazu, das Grundkapital im Wege des genehmigten Kapitals zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Hauptversammlung gestattete dem Vorstand hierbei jedoch weiter, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von den Bezugsrechten der Aktionäre auszunehmen.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgte ordnungsgemäß unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Es wurde allerdings versäumt, der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts gem. §§ 186 Abs. 4 S. 2 AktG vorzulegen.

II. Fragen

1. Ist der nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erforderliche Bericht des Vorstandes über die Gründe für den teilweisen Bezugsrechtsausschluss im Hinblick auf die „Siemens-Nold-Entscheidung“ BGHZ 136, 133 entbehrlich, weil es sich nur um einen Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals handelt?

2. Hätte zumindest in abstrakter Form die Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss hinsichtlich der Spitzenbeträge als im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegend begründet werden müssen?

III. Zur Rechtslage

1. Grundsätze

a) Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Kapital stellt die **befristete Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe junger Aktien gegen Einlagen** dar. Die Hauptversammlung überträgt hierbei ihre Befugnisse auf den Vorstand (KölnKomm-AktG/Lutter, 2. Aufl. 1988, § 202 Rn. 2; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 202 Rn. 1; AnwKomm-Aktienrecht/Groß, 2003, § 202 Rn. 1 ff.).

Durch den Beschluss über das genehmigte Kapital begibt sich die Hauptversammlung eines Rechts, das ihr nach § 119 Abs. 1 Nr. 6 AktG für den Regelfall zusteht.

b) Bezugsrechtsausschluss

Im Rahmen des genehmigten Kapitals kann der Vorstand nach § 203 Abs. 1 und Abs. 2 AktG u. a. auch zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung selbst den Bezugsrechtsausschluss beinhaltet, § 203 Abs. 1 AktG, oder ob die Hauptversammlung den Vorstand lediglich dazu ermächtigt, bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals (auch) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, § 203 Abs. 2 AktG (Münch-Hdb. AG/Krieger, 2. Aufl. 1999, § 58 Rn. 16 und Rn. 41; Hüffer, § 203 AktG Rn. 8 und Rn. 21 ff.; AnwKomm-Aktienrecht/Groß, § 203 Rn. 3 und 56, jeweils m. w. N.). Soweit die Hauptversammlung selbst das Bezugsrecht bereits in dem Beschluss über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe neuer Aktien im Wege des genehmigten Kapitals nach § 203 Abs. 1 i. V. m. § 186 AktG ausschließt, ist die Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss verbindlich. Dem Vorstand verbleibt damit zwar die Entscheidung, ob und in welchem Umfang genehmigtes Kapital ausgeübt wird. Soweit er jedoch davon Gebrauch macht, ist das Bezugsrecht der Aktionäre zwingend ausgeschlossen (Hüffer, § 203 AktG Rn. 8).

§ 203 Abs. 1 AktG sieht für diesen Fall deshalb die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Bezugsrechtsausschluss nach § 186 AktG vor. Zwingend erforderlich sind mithin wie beim „normalen“ Bezugsrechtsausschluss bei einer regulären Kapitalerhöhung für den Bezugsrechtsausschluss eine **sachliche Rechtfertigung** und die in § 186 AktG enthaltenen förmlichen Voraussetzungen. Von Bedeutung ist insbesondere die Vorschrift des § 186 Abs. 4 S. 2 AktG. Danach ist in der Hauptversammlung durch den Vorstand ein **schriftlicher Bericht** über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen. Dieser Bericht unterscheidet sich nicht von der Berichtspflicht beim Bezugsrechtsausschluss bei einer regulären Kapitalerhöhung (MünchKomm-AktG/Bayer, 2005, § 203 Rn. 88).

2. Schriftlicher Bericht über Ausschlussgründe (§ 186 Abs. 4 S. 2 AktG)

§ 186 Abs. 4 S. 2 AktG gilt nun sowohl beim direkten Bezugsrechtsausschluss durch die Hauptversammlung nach § 203 Abs. 1 AktG wie auch dann, wenn die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, selbst über den Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital zu entscheiden, § 203 Abs. 2 S. 2 AktG.

a) Siemens-Nold-Entscheidung des BGH

Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung entschied der BGH in der **Siemens-Nold-Entscheidung** vom 23.6.1997 (**BGHZ 136, 133** = DNotZ 1998, 958 = NJW 1997, 2815 = ZIP 1997, 1499), dass es im Hinblick auf eine sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des genehmigten Kapitals sowohl beim direkten Ausschluss des Bezugsrechts als auch bei der Ermächtigung des Vorstandes genüge, „wenn die Maßnahme, zu deren Durchführung der Vorstand ermächtigt werden soll, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Hauptversammlung allgemein und in abstrakter Form bekannt gegeben wird“. Vor allem hinsichtlich des Erfordernisses bloß abstrakter Unterrichtung der Hauptversammlung wendet sich der BGH mit dieser Entscheidung ausdrücklich von der

früher im **Holzmann-Urteil** (**BGHZ 83, 319** = NJW 1982, 2444 = WM 1982, 660) aufgestellten Vorgabe ab, nach der bereits im Zeitpunkt des Ermächtigungsbeschlusses den Aktionären konkret berichtet werden müsse, zu welchen möglichen Zwecken das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können soll.

Im zweiten Leitsatz führte der BGH in der Siemens-Nold-Entscheidung jedoch aus, dass der „Vorstand von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann Gebrauch machen [darf], wenn das konkrete Vorhaben seiner abstrakten Umschreibung entspricht und auch im Zeitpunkt seiner Realisierung noch im wohl verstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, [was er] im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen [hat].“

b) Literaturstimmen

Die wohl **überwiegende Praxis** folgert aus dieser Entscheidung, dass insbesondere auch wegen der Verweisung in § 203 Abs. 2 S. 2 AktG der Hauptversammlung, die über das genehmigte Kapital mit Bezugsrechtsausschluss befinden soll, ein **Vorstandsbericht** nach § 186 Abs. 4 AktG vorgelegt werden müsse. Dabei könne sich der Vorstand allerdings **auf allgemein gehaltene Angaben beschränken**, für welche Maßnahmen der Bezugsrechtsausschluss zulässig sein soll (MünchKomm-AktG/Bayer, 2005, § 203 Rn. 145 ff.; Münch-Hdb.-AG/Krieger, § 58 Rn. 18; Hüffer, § 203 Rn. 25; KölnKomm-AktG/Lutter, § 203 Rn. 15; im Ergebnis wohl auch GroßKomm-AktG/Hirte, 4. Aufl. 2001, § 203 Rn. 75).

Gleichwohl gibt es in der **Literatur** gewichtige Stimmen, die eine solche **Berichtspflicht** gem. §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG bereits bei der Schaffung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für **überflüssig** halten. Sie begründen ihre Ansicht im Wesentlichen damit, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss letztlich nicht geprüft werden könne, da zu diesem Zeitpunkt weder feststehe, ob und wie weit das Kapital überhaupt erhöht wird, geschweige denn, zu welchen Bedingungen. Ihrer Ansicht nach müsse eine entsprechende Sachkontrolle unter Vorlage eines entsprechenden Berichts allein im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss vorgenommen werden (Hirte, Bezugsrechtsausschluss und Konzernbildung, 1986, 120 ff.; Lutter, BB 1981, 861, 863; Kindler, ZHR 158 (1994) 339, 335 f.; ders. ZGR 1998, 35, 63; AnwK-Aktienrecht/Groß, § 203 Rn. 65). Würde man bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung nach § 203 Abs. 2 AktG einen entsprechenden Vorstandsbericht nach § 186 Abs. 4 S. 2 AktG verlangen, würde dieser Bericht zu einer inhaltsleeren Formalität. Seinen Zweck nämlich, eine sachgerechte Entscheidung der Hauptversammlung zu ermöglichen, könne er in diesem Zeitpunkt nicht erfüllen, weil hier mangels feststehender Parameter die Aktionäre als Mitglieder der Hauptversammlung gar nicht in die Lage versetzt werden können, die notwendige Abwägung der verschiedenen Interessen selbst vorzunehmen.

c) Eigene Stellungnahme

Auch wenn diese neuere Ansicht in der Literatur einiges für sich hat, ist sie u. E. nicht ohne weiteres mit § 203 Abs. 2 S. 2 AktG und der darin enthaltenen Verweisung auf § 186 Abs. 4 AktG vereinbar. Wie bereits gezeigt, bringt auch die hier maßgebliche Siemens-Nold-Entscheidung keine end-

gültige Klärung. Im Gegenteil: In den Gründen der Siemens-Nold-Entscheidung differenziert der BGH im Hinblick auf den Vorstandsbericht nicht ausdrücklich zwischen einem Bezugsrechtsausschluss nach § 203 Abs. 1 AktG unmittelbar durch die Hauptversammlung selbst und einer bloßen Ermächtigung an den Vorstand hierzu nach § 203 Abs. 2 AktG (BGHZ 136, 133, 139 f.). Daher nimmt es nicht Wunder, dass die Literatur der Praxis jedenfalls bis auf Weiteres empfiehlt, entsprechend der Siemens-Nold-Entscheidung auch beim genehmigten Kapital mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 203 Abs. 2 AktG einen Bericht nach § 186 Abs. 4 S. 2 AktG vorzulegen (Groß-Komm-AktG/Hirte, § 203 Rn. 75; AnwK-Aktienrecht/Groß, § 203 Rn. 66; Münch-Hdb./Krieger, § 58 Rn. 18).

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher jedenfalls im Hinblick auf die Siemens-Nold-Entscheidung (BGHZ 136, 133 = DNotZ 1998, 958) ein **Vorstandsbericht nach § 186 Abs. 4 S. 2 AktG** auch dann nicht entbehrlich, wenn die Hauptversammlung einen Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der ausdrücklichen Ermächtigung an den Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss nach § 203 Abs. 2 AktG fasst. Weiter ergibt sich aus der genannten Siemens-Nold-Entscheidung aber, dass dieser Vorstandsbericht sich **auf die Angabe abstrakter Erklärungen beschränken** kann. Konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Bezugsrechtsausschlusses müssen im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung nicht mehr gegeben werden. Die bloß floskelhafte Aneinanderreihung von Allgemeinplätzen genügt allerdings nicht (OLG München ZIP 2002, 1580; Münch-Komm-AktG/Bayer, § 203 Rn. 149).

BGB §§ 779, 2084, 2087, 2358; FGG § 12 „Auslegungsvertrag“ zur Testamentsauslegung und Bindung des Nachlassgerichts im Erbscheinsverfahren

I. Sachverhalt

Die Erblasserin hatte in einem gemeinschaftlichen (privatschriftlichen) Testament mit ihrem überlebenden Ehemann diesem und ihren beiden (gemeinsamen) Kindern verschiedene Gegenstände zugewandt. Die Beteiligten legen das Testament übereinstimmend dahingehend aus, dass es lediglich Vermächtnisanordnungen enthält und dass daher die gesetzliche Erbfolge gelte. Entsprechend beantragten die Beteiligten in einem gemeinschaftlichen Erbscheinsantrag einen Erbschein, nach dem der Witwer Erbe zu ½ und die beiden Kinder je Erben zu ¼ sind; zugleich einigten sich die Beteiligten über die Auseinandersetzung des Nachlasses.

II. Frage

Inwieweit sind die Gerichte an die vergleichsweise Regelung über die Erbfolge im Erbscheinsverfahren gebunden? Gibt es hierzu aktuelle Rechtsprechung?

III. Zur Rechtslage

1. Aktuelle Rechtsprechung

Zum Problemkreis erbrechtlicher Auslegungsverträge ist vorab auf den **Beschluss des OLG Frankfurt vom 10.12.1999** (DNotZ 2001, 143 m. Anm. Kanzleiter = FamRZ 2000, 1607 = ZEV 2001, 316) hinzuweisen. Dies ist, soweit uns ersichtlich, die **einzige aktuelle Entscheidung**, die sich mit dem aufgeworfenen Fragenkreis beschäftigt.

Das OLG Frankfurt führt hierzu wörtlich aus (DNotZ 2001, 143, 149): „Die Auslegung von letztwilligen Verfügungen ist richterliche Aufgabe. Den Erblasserwillen zutreffend festzustellen, ist insbesondere, wenn einzelne Verfügungen fehlgeschlagen oder nicht eindeutig sind, schwierig, zeitraubend und [...] auch bezüglich des Ausgangs mit Einschätzungsrisiken behaftet. Es wird deswegen für zulässig erachtet, dass sich die Beteiligten nach dem Erbfall durch einen notariell beurkundeten Vertrag (§§ 2371, 2033 BGB) verbindlich festlegen können, wie die Verfügung von Todes wegen auszulegen ist [...]. Bei einem solchen außergerichtlichen Auslegungsvertrag legen die Beteiligten ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen eine von mehreren denkbaren Auslegungsmöglichkeiten der letztwilligen Verfügung zugrunde. Sie klammern dabei bewusst die Frage aus, welche der denkbaren Auslegungsmöglichkeiten letztlich zutrifft, wie die Erbfolge also tatsächlich ist. Die Beteiligten verzichten demnach von vornherein auf eine verbindliche gerichtliche Klärung der Frage, welche konkreten Erbrechtsfolgen der Erblasser mit seiner Verfügung von Todes wegen angeordnet hat. Insoweit hat der Vertrag Vergleichscharakter (§ 779 BGB ...).“

Um die vorstehenden Ausführungen des OLG Frankfurt rechtlich zutreffend, auch im Hinblick auf die im Beschluss gegebenen Nachweise, einschätzen zu können, ist nachfolgend zunächst generell zur Frage der rechtlichen Bedeutung eines sog. „Auslegungsvertrages“ im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens Stellung zu nehmen.

2. Zur rechtlichen Relevanz von „Auslegungsverträgen“ im Erbscheinsverfahren

Was die **Bedeutung und Wirkung eines sog. „Auslegungsvertrages“** im Rahmen des Erbscheinsverfahrens anbelangt, so bleibt festzustellen, dass insoweit nach wie vor vieles unsicher und umstritten ist.

a) Keine dingliche Wirkung

Allgemein anerkannt ist allerdings, dass Vergleiche über das Bestehen eines Erbrechts oder über die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen **keine dingliche Rechtswirkung** für die Erbrechtsverhältnisse entfalten können. Dies wird damit begründet, dass

- die Erbenstellung nur durch Gesetz, wirksame letztwillige Verfügung oder wirksamen Erbvertrag begründet werden kann,
- die Beteiligten über den Streit- und Verfahrensgegenstand insoweit nicht verfügen können,
- das Erbrecht als absolutes Recht nicht durch zweiseitige Vereinbarungen mit Wirkung gegenüber jedermann geregelt werden kann

(Weiß, FS Küchenhoff, 1987, S. 389, 391; vgl. auch Palandt/Edenhofer, BGB, 64. Aufl. 2005, § 2358 Rn. 7; Lange/Kuchinke, Lehrbuch des Erbrechts, 5. Aufl. 2001, S. 792; Eisele, Vertragliches Einvernehmen über die Auslegung unklarer letztwilliger Verfügungen, 2002, S. 21 ff.; AnwKommBGB-Fleindl, 2004, § 2084 Rn. 75; Selbherr, ZErB 2005, 10 ff.).

Auch ein erbrechtlicher Auslegungsvertrag, den der **BGH in seinem grundlegenden Urteil v. 22.1.1986** (DNotZ 1987, 109 mit Anmerkung Cieslar FamRZ 1986, 462 = NJW 1986, 1812) grundsätzlich als zulässig anerkannte, kann damit primär **nur schuldrechtliche Verpflichtungen zwischen den Vertragsschließenden** begründen und ist damit in erster Linie darauf gerichtet, dass die Parteien einander so zu stellen haben, als sei die vereinbarte Auslegung zutreffend. Der

Vollzug dieser schuldrechtlichen Verpflichtungen muss dann ggf. durch Übertragung von Nachlassgegenständen, Erbteilen oder Bruchteilen hiervon bzw. Nacherbenanwartschaften erfüllt werden (BGH DNotZ 1987, 109, Weiß, FS Küchenhoff, S. 397). Was die schuldrechtliche Seite anbelangt, so wird im Übrigen zum Teil vertreten, dass ein erbrechtlicher Auslegungsvertrag in aller Regel auch einen Vergleich nach § 779 BGB beinhaltet (Weiß, FS Küchenhoff, S. 395; Hübner, ErbStB 2003, 231).

b) Indizwirkung

Da Auslegungsverträgen keine dingliche Wirkung hinsichtlich der Erbfolge zukommt (sie also die materielle Erbschaftslage unberührt lassen), ist das **Nachlassgericht** nach herrschender Auffassung **im Erbscheinsverfahren auch nicht hieran gebunden**, die Prüfungs- und Ermittlungspflicht des Gerichts nach § 2358 BGB also insoweit nicht schlechthin beseitigt (vgl. Soergel/Damrau, BGB, 12. Aufl., § 2358 Rn. 11; Lange/Kuchinke, S. 793; Hübner, ErbStB 2003, 231 ff., 232; Selbherr, ZErB 2005, 10, 13; Weiß, S. 450; Eisele, S. 126 f.; Litzemberger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2084 Rn. 24; vgl. auch BayObLG FamRZ 1989, 99 = Rpfleger 1989, 22; a. A. neuerdings Dressler, ZEV 1999, 289, 291, allerdings mit wenig überzeugender Begründung; a. A. wohl auch OLG Frankfurt OLGZ 1990, 15 = MDR 1990, 56). Ein bestimmter Erbscheinsinhalt kann also durch Vertrag grundsätzlich nicht erzwungen werden (Zimmermann, Erbschein und Erbscheinsverfahren, 2004, Rn. 245).

Der BGH hatte in seiner bereits erwähnten Entscheidung den einverständlichen, notariell beurkundeten Erklärungen der Beteiligten über die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen im Erbscheinsverfahren aber ein besonderes Gewicht zugemessen, ging also zumindest davon aus, dass dem übereinstimmenden Verständnis von der letztwilligen Verfügung eine nicht zu unterschätzende **indizielle Bedeutung** für den Erblasserwillen zukomme, wenn Interessen Dritter nicht berührt würden (so im Ergebnis auch Lange/Kuchinke, S. 794; Palandt/Edenhofer, § 2358 BGB Rn. 7; Zimmermann, Rn. 248; kritisch dagegen Weiß, S. 405; Soergel/Loritz, § 2084 BGB Rn. 32; Eisele, S. 135 ff.).

Allerdings kann Letzteres nur dann gelten, wenn der Auslegungsvertrag eine **mögliche Auslegung** betrifft (vgl. BGH DNotZ 1986, 109, 112), wenn also die letztwillige Verfügung des Erblassers (bzw. mehrere Verfügungen) auslegungsbedürftig sind und **mehrere Auslegungsvarianten in Betracht kommen** (vgl. auch Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 1123).

Selbst *Dressler* (ZEV 1999, 289, 291), der von einer grundsätzlichen Bindung des Nachlassgerichts an den Auslegungsvertrag ausgeht, sieht Vereinbarungen, die den Rahmen der vertretbaren Auslegung überschreiten, nicht als Auslegungsverträge im engeren Sinne an; in Wahrheit handle es sich vielmehr um die Eingehung einer Verpflichtung, den Nachlass bzw. Anteile daran abweichend von der angeordneten Erbfolge rechtsgeschäftlich zu übertragen. Hierin sei ein Auseinandersetzungsvertrag im Sinne von § 2042 BGB bzw. ein Veräußerungsvertrag i. S. v. § 2385 BGB zu sehen, welcher durch Übertragung gem. § 2033 BGB zu erfüllen sei.

c) Vorliegender Fall

Vorliegend dürfte die Indizwirkung um so stärker sein, als der am jetzigen Auslegungsvertrag beteiligte **Ehemann** auch seinerzeit **bei der Errichtung des gemeinschaftli-**

chen Testaments beteiligt war. Wahrscheinlich weiß er von allen Lebenden am besten, was seine Ehefrau (und er selbst) bei der Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments wollten.

3. Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen machen u. E. deutlich, dass die Entscheidung des OLG Frankfurt, soweit dort eine Verbindlichkeit von sog. Auslegungsverträgen im Erbscheinsverfahren konstatiert (OLG Frankfurt DNotZ 2001, 143, 149) wird, eher mit Vorsicht zu genießen und jedenfalls missverständlich ist. Zu bedenken ist auch, dass es sich bei der Einschätzung des OLG Frankfurt lediglich um ein obiter dictum handelte und die zu dieser Frage existierende Rechtsprechung, namentlich des BGH, sowie Literatur vermutlich vor diesem Hintergrund nur unzureichend ausgewertet wurden.

Die vom OLG Frankfurt angenommene Möglichkeit einer „verbindlichen Festlegung“ mittels notariell beurkundeter Auslegungsvereinbarung hat der BGH so nicht vertreten. Soweit das Gericht den Beitrag von *Dressler* (ZEV 1999, 289 ff.) zitiert, schließt es sich insoweit gerade nicht der herrschenden Auffassung an.

Wir würden daher dem Judikat des OLG Frankfurt keine weitergehende Bedeutung beilegen als dasjenige, was vorstehend unter Ziffer 2 unsererseits bereits zur Bedeutung und Wirkung eines sog. „Auslegungsvertrages“ festgehalten wurde, nämlich dass **bei mehreren möglichen Auslegungsvarianten dem übereinstimmenden Verständnis von der letztwilligen Verfügung lediglich eine** – wenn auch nicht zu unterschätzende – **indizielle Bedeutung** für den Erblasserwillen im Erbscheinsverfahren zukommt, wenn Interessen Dritter nicht berührt werden.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 925; FGG § 141 a
Auflassung an eine nach § 141 a FGG gelöschte GmbH aufgrund vor der Löschung erteilter Vollmacht
Fax-Abruf-Nr.: **11403**

ZPO § 727; BGB § 728; InsO § 80
Umschreibung der Vollstreckungsklausel in der Insolvenz eines GbR-Gesellschafters
Fax-Abruf-Nr.: **11404**

AktG §§ 27 Abs. 3, 67 Abs. 2, 242 Abs. 2 S. 4; GmbHG § 5 Abs. 4
Heilung verdeckter Sacheinlage bei AG; Beschlussfassung durch materiell nicht berechtigten, aber eingetragenen Inhaber von Namensaktien
Fax-Abruf-Nr.: **13163**

Rechtsprechung

EG Art. 43, 48; UmwG § 1 Abs. 1 Niederlassungsfreiheit gebietet, dass auch grenzüberschreitende Verschmelzung möglich ist (SEVIC)

Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats, wie sie das Umwandlungsgesetz darstellt, entgegen, die die Eintragung von Verschmelzungen von Gesellschaften mit Sitz in diesem Staat und Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten in das nationale Handelsregister nicht zulässt.

EuGH-Generalanwalt, Schlussantrag v. 7.7.2005 – Rs. C 411/03

Kz.: L V 5 – § 1 Abs. 1 UmwG

Fax-Abruf-Nr.: 10539

Problem

Eine luxemburgische Aktiengesellschaft (SA) sollte im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die deutsche SEVIC-AG übertragen werden. Das deutsche Amtsgericht wies den Antrag auf Handelsregistereintragung der Verschmelzung zurück, da § 1 Abs. 1 UmwG ausdrücklich nur die Verschmelzung von Gesellschaften mit Sitz im Inland zulässt. Das LG Koblenz als Beschwerdegericht im Handelsregisterverfahren legte dem EuGH die Frage vor, ob eine innerstaatliche Regelung, nach der die Verschmelzung einer deutschen Gesellschaft mit einer Gesellschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates nicht in das deutsche Handelsregister eingetragen werden kann, gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstoße.

Schlussantrag des Generalanwalts

Der Generalanwalt bejahte in seinem Schlussantrag einen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche **Niederlassungsfreiheit** (Art. 43, 48 EG), ebenso gegen die Freiheit des **Kapitalverkehrs** (Art. 56 EG).

Anmerkung

Die **grenzüberschreitende Verschmelzung** von Kapitalgesellschaften wird voraussichtlich künftig durch eine **EG-Richtlinie** geregelt. Die EU-Kommission veröffentlichte am 18.11.2003 einen Vorschlag für eine „EG-Richtlinie über Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten“, KOM (2003) 703. Die Einigung im Rat erfolgte am 25.11.2004, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments datiert vom 10.5.2005 (vgl. Links im Internet unter: www.irene-eu.org – unter Rechtssetzung der EU/Gesellschaftsrecht).

BGB §§ 1093, 1105; EGBGB Art. 96; BSHG § 90 Überleitung eines Wohnungsrechts und ersparter Aufwendung für Wartung und Pflege auf den Sozialhilfeträger

1. Zur Bemessung der ersparten Aufwendungen, wenn die in einem Übertragungsvertrag geschuldete „Wartung und Pflege in gesunden und kranken Tagen“ infolge des notwendig werdenden Heimaufenthalts des Begünstigten nicht mehr in Natur erbracht werden kann.

2. Überlässt ein Wohnrechtsberechtigter seinem erwachsenen Kind und dessen Familie teilweise die Mitnutzung der dem Wohnrecht unterliegenden Räume, so schuldet jenes nach der Aufnahme des Berechtigten in ein Pflegeheim bei Fortsetzung der Nutzung nicht automatisch bereicherungsrechtlich ein Entgelt wegen ersparter Aufwendungen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.7.2005 – I-9 U 193/04

Kz.: L I 1 – § 1093 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10540

Problem

Bei der Übergabe eines Einfamilienhauses vom Vater an die Tochter war ein Wohnungsrecht nach § 1093 BGB für beide Eltern bestellt worden. Außerdem hatte sich die Tochter zur „Wartung und Pflege“ der Eltern „in gesunden und kranken Tagen“ verpflichtet. Die Eltern überließen der Tochter zunächst eine Etage des Wohnhauses, ohne jedoch das Wohnungsrecht aufzuheben oder einzuschränken; nach dem Tod des Vaters begnügte sich die nunmehr pflegebedürftige Mutter mit einem einzelnen Zimmer.

Später wurde die erkrankte Mutter ins Pflegeheim aufgenommen. Der Sozialhilfeträger erbrachte einen Teil der Pflegekosten, den er nun aufgrund Überleitung der Ansprüche aus dem Wohnungsrecht und aus Wart und Pflege gegen die Tochter geltend machte.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf konnte der Sozialhilfeträger die von der Übernehmerin infolge der Heimaufnahme ihrer Mutter **ersparten Aufwendungen für Wartung und Pflege** verlangen (vgl. BGH DNotI-Report 2002, 22 = DNotZ 2002, 702 m. Anm. Krauß = MittBayNot 2002, 152 m. Anm. J. Mayer = ZEV 2002, 116 m. Anm. Kornexel = NJW 2002, 440; BGH NJW 2003, 1126). Mangels näherer vertraglicher Definition ging das OLG Düsseldorf von einem durchschnittlichen Aufwand in Höhe der Pflegestufe I aus (d. h. einem Zeitaufwand im Tagesdurchschnitt von mind. 90 Minuten). Davon war aber abzuziehen, dass viele der für die Mutter erbrachten Hilfstätigkeiten im Haushalt oder bei der Essensversorgung ohnehin von der einem fünfköpfigen eigenem Haushalt als Hausfrau vorstehenden Tochter erbracht wurden. Weiter zog das OLG Düsseldorf als nicht erspart den Zeitaufwand ab, den die Tochter nunmehr dadurch hatte, dass sie sich auch nach der Aufnahme in das Pflegeheim um die Mutter kümmerte.

Auch hinsichtlich des **Wohnungsrechtes** bejahte das OLG Düsseldorf einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich ersparten Aufwendungen (vgl. BGH DNotI-Report 2003, 119 = MittBayNot 2004, 180 m. Anm. J. Mayer = NJW-RR 2003, 577 = RNotZ 2003, 450; OLG Düsseldorf DNotI-Report 2001, 166 = NotBZ 2001, 466 = Rpfleger 2001, 542). Vorliegend waren die ersparten Aufwendungen aber minimal, da trotz Bestehens des Wohnungsrechtes die Übernehmerin das Haus mit Ausnahme eines Raumes aufgrund eines leihähnlichen Verhältnisses mit der Mutter bereits genutzt hatte. Da die Nutzung einverständlich mit der Wohnungsberechtigten erfolgte, verneinte das OLG Düsseldorf auch einen auf den Sozialhilfeträger überzuleitenden Bereicherungsanspruch.

AktG §§ 120 Abs. 1, 131 Abs. 1 Satz 1, 243 Abs. 1, 3; UmwG § 2 Nr. 2
Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses der AG bei Verweigerung einer Auskunft an Aktionär

a) Soweit die Organmitglieder einer durch Verschmelzung entstandenen Aktiengesellschaft (§ 2 Nr. 2 UmwG) mit denjenigen der übertragenden Rechtsträger personengleich sind, kann sich das Informationsrecht eines Aktionärs (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG) des neuen Rechtsträgers im Rahmen eines Hauptversammlungsbeschlusses über ihre Entlastung (§ 120 Abs. 1 AktG) auch auf etwaige Fehlleistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung erstrecken.

b) Werden einem Aktionär in der Hauptversammlung Auskünfte vorenthalten, die aus der Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs in der Fragesituation zur sachgerechten Beurteilung i. S. von § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG des Beschlussgegenstandes „erforderlich“ sind, so liegt darin zugleich ein „relevanter“ Verstoß gegen das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht des betreffenden Aktionärs bei der Beschlussfassung. Dieser Verstoß rechtfertigt die Anfechtbarkeit des Beschlusses, ohne dass es darauf ankommt, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten und später evtl. erst im Anfechtungsprozess erteilten Auskunft einen objektiv urteilenden Aktionär von der Zustimmung zu der Beschlussvorlage abgehalten hätte.

BGH, Urt. v. 18.10.2004 – II ZR 250/02
Kz.: L V 3 – § 131 Abs. 1 AktG
Fax-Abruf-Nr.: **10541**

Problem

Auf der ersten ordentlichen Hauptversammlung einer durch Verschmelzung im Wege der Neugründung aus zwei anderen Aktiengesellschaften entstandenen neuen Aktiengesellschaft stellte ein Aktionär u. a. Fragen zum Verhalten der nunmehr zur Entlastung anstehenden Vorstandsmitglieder der neuen AG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder einer der beiden früheren AGs bei der Vorbereitung der Verschmelzung. Auskünfte hieraus wurden ihm verweigert. Daraufhin focht der Aktionär den Entlastungsbeschluss des Vorstandes an.

Entscheidung

Der BGH gab dem Aktionär grundsätzlich recht. Die unberechtigte Verweigerung einer Auskunft könne zur Anfechtung des davon beeinflussten Hauptversammlungsbeschlusses führen. Zwar betraf die Frage ein Verhalten der jetzigen Vorstandsmitglieder in einer früheren Tätigkeit. Die Vorbereitung der Verschmelzung, nach der gefragt wurde, konnte aber durchaus auch für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen des neuen Vorstandes relevant sein. Der BGH verwies die Sache allerdings an das Berufungsgericht zurück zur näheren Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte und damit der Relevanz einer etwaigen Auskunftspflichtverletzung.

ZPO §§ 727, 730, 288, 138 Abs. 3
Urkundsnachweis der Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite zur Klauselumschreibung entbehrlich bei Geständnis des Schuldners und Zustimmung des bisherigen Gläubigers

Der Nachweis der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Rechtsnachfolge zugesteht, § 288 ZPO, und der bisherige Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger zustimmt. § 138 Abs. 3 ZPO ist nicht anwendbar.

Der Rechtspfleger kann im Rahmen der Ermessensausübung verpflichtet sein, den Schuldner und den bisherigen Gläubiger anzuhören, wenn der Antragsteller substantiiert darlegt, dass und aus welchen nachvollziehbaren Gründen zu erwarten ist, dass der Schuldner die Rechtsnachfolge zugestehen und der bisherige Gläubiger der Klauselerteilung zustimmen werde.

BGH, Beschl. v. 5.7.2005 – VII ZB 23/05
Kz.: L II 1 – § 727 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: **10542**

Problem

Auch im Rahmen der Umschreibung einer Vollstreckungsklausel durch den Notar kommt es manchmal vor, dass der Nachweis der Rechtsnachfolge zwar nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang durch öffentliche Urkunden erbracht ist, aber alle Beteiligten einvernehmlich erklären, dass die beantragte Rechtsnachfolgeklausel inhaltlich richtig sei. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings bisher strittig, ob bloßes Nichtbestreiten genügt (§ 138 Abs. 3 ZPO) oder ob ein Geständnis i. S. d. § 288 ZPO erforderlich ist.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist ein Nachweis der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite durch öffentliche Urkunde dann entbehrlich, wenn der Schuldner die Rechtsnachfolge ausdrücklich zugestanden hat und der bisherige Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger zugestimmt hat. Ein bloßes Schweigen (§ 138 Abs. 3 ZPO) reicht hingegen nicht. Ebensowenig genügt es, wenn der bisherige Gläubiger die Rechtsnachfolge zugesteht (a. A. OLG Saarbrücken Rpfleger 2004, 430).

Aktuelles

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff.; Art. 4, 25 EG-VO Nr. 805/2004
Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Die EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) und das zu ihrer Umsetzung erlassene EG-Vollstreckungsänderungsgesetz (BGBl. 2005 I, 2477) treten in ihrem wesentlichen Inhalt (insbesondere die neu eingefügten §§ 1079-1086 ZPO) zum **21.10.2005** in Kraft. Sie regeln auch die Vollstreckung notarieller Urkunden über Geldforderungen in anderen EU-Staaten.

Nach **Art. 25 EG-Verordnung** Nr. 805/2004 kann eine öffentliche Urkunde (Art. 4 Nr. 3 VO, inbes. notarielle Niederschriften) über „eine Forderung auf Zahlung einer **bestimmten Geldsumme**, die fällig ist oder deren **Fälligkeitsdatum** in ... der öffentlichen Urkunde angegeben ist“ (Art. 4 Nr. 2 VO) auf Antrag „als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt“ werden. Die öffentliche Urkunde ist dann in den anderen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) vollstreckbar, ohne dass es dort einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit angefochten werden kann. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag des Vollstreckungsgläubigers. Zuständig für die Bestätigung ist der Notar, der die Vollstreckungsunterwerfung beurkundet hat (§§ 1079, 797 Abs. 2 ZPO). Für die Bestätigung ist das Formblatt nach Anhang III der EG-Verordnung zu verwenden.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer Vollstreckbarerklärung notarieller Urkunden nach der „**Brüssel I-Verordnung**“ (oder EuGVVO, EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU Nr. L 12 S. 1; umgesetzt im AVAG, BGBI. 2002 I, 564; vgl. Hinweis, DNotI-Report 2002, 55; Fleischhauer, MittBayNot 2002, 15; Geimer, IPrax 2002, 69; Piltz, NJW 2002, 789; Wagner, IPrax 2002, 75). Nach der Brüssel I-Verordnung erfolgt die Vollstreckbarerklärung durch die im jeweiligen Vollstreckungsstaat zuständige Stelle. Der deutsche Notar kann daher nach der Brüssel I-Verordnung seine eigenen Urkunden nicht im Ausland vollstreckbar machen; er kann insoweit lediglich zur Erleichterung der Vollstreckbarerklärung durch die ausländische Stelle eine Bescheinigung erteilen. Umgekehrt kann der deutsche Notar nach der Brüssel I-Verordnung i.V.m. § 55 Abs. 3 AVAG von einem ausländischen Notar errichtete vollstreckbare Urkunden für in Deutschland vollstreckbar erklären.

Für vollstreckbare Urkunden über **Geldforderungen** ist daher das neue Verfahren einfacher. Für vollstreckbare Urkunden über **andere Forderungen** muss hingegen weiterhin auf die Vollstreckbarerklärung im EU-Ausland nach der Brüssel I-Verordnung zurückgegriffen werden.

Zur Vollstreckung in **Dänemark** und in den Staaten des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Norwegen, Schweiz) ist hingegen in jedem Fall eine **Vollstreckbarerklärung** erforderlich (für Dänemark Art. 50 des Brüsseler Übereinkommens, BGBI. 1972 II, 774, BGBI. 1998 II, 1412; für die EWIR-Staaten Art. 50 des Luganer Übereinkommens, BGBI. 1994 II, 2460). (Für Dänemark gibt es allerdings einen Vorschlag für ein Abkommen zwischen der EU und Dänemark zur Ausdehnung u.a. der Brüssel I-Verordnung auf Dänemark, KOM (2005) 145 und KOM (2005) 146.).

Die EG-Verordnung und die Gesetzgebungsmaterialien finden sich im Internet auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de – unter Gesetzesänderungen/Berufs-, Beurkundungs- und Verfahrensrecht).

Literaturhinweise

U. Plesker, Außergerichtliche Konfliktbewältigung durch Notare, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2004 (zugleich Dissertation Bielefeld), 261 Seiten, 88.– €

Die im Rahmen der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht als Bd. 15 erschienene, von *Prof. Dr. Jost* betreute, Dissertation von *Plesker* untersucht die berufsrechtlichen Voraussetzungen und die vorhandenen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung durch Notare sowohl im Bereich der **Streitvermeidung** als auch der **Streitbeilegung und Streitentscheidung** sowie deren mögliche Perspektiven. Behandelt wird etwa die streitvermeidende Wirkung der Beurkundung, insbesondere bei vollstreckbaren Urkunden, sowie des Urkundsvollzuges und treuhänderischer Tätigkeiten des Notars, wie etwa der notariellen Verwahrung, aber auch die außergerichtliche und vorgerichtliche Streitbeilegung sowie die Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH).

Während die Autorin die Möglichkeiten notarieller Konfliktbewältigung grundsätzlich positiv bewertet, entspricht die tatsächliche Annahme außergerichtlicher Konfliktbewältigungsangebote außerhalb der notariellen Beurkundung nach ihrer Ansicht nicht den aufgrund der festgestellten Vorteile gerechtfertigten Erwartungen; dies liege in erster Linie am geringen Bekanntheitsgrad der notariellen außergerichtlichen Konfliktbewältigungsmethoden. Die Dissertation stellt damit einen interessanten Beitrag zu Umfang und Zweck der notariellen Aufgabe dar.

Notar a. D. Christian Hertel

Veranstaltungen

Termine für **November 2005** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Gesellschaftsrecht (Langenfeld/Spiegelberger), 3.11. – 5.11.2005 Bad Kissingen

Ausgewählte Fragen des Ehevertragsrechts (Münch), 15.10.1005 Stuttgart, 5.11.2005 Berlin, 18.11.2005 Bochum

Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung (Herzig/Priester/Spiegelberger), 11./12.11.2005 München

Update Grundstückskaufvertrag (Krauß), 28.10.2005 Gelsenkirchen, 29.10.2005 Osnabrück, 11.11.2005 Kiel

Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (Müller/Renner), 12.11.2005 Berlin

Unternehmensnachfolge in der Kautelarpraxis (Geck/Reimann), 19.11.2005 Wiesbaden

Zivil- und steuerrechtliche Schnittstellen im Immobilienrecht (Wälzholz), 26.11.2005 Bad Kreuznach

Polnisch-deutsche Praktikertagung

27.-29.10.2005

Görlitz und Zgorzelec

Do. 27.10.2005, 19.30 Uhr Begrüßungsabend, Görlitz
Fr. 28.10.2005, 9.00 – 16.30 Uhr Fachprogramm, Zgorzelec
I. Grenzüberschreitende Vollmachten und notarielle Amtshilfe (Becker/Sajda)
II. Grundzüge des Erbrechts im deutsch-polnischen Rechtsvergleich
(Süß/Eakomy/Goßlina)
III. Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten im deutsch-polnischen Rechtsverkehr (Süß/Grodzńska)
20.00 Uhr Abendessen
Sa. 29.10.2005 Stadtbesichtigung

Tagungsgebühr: 95.– €Fachprogramm (inkl. Begrüßungsabend 27.10. und Abendessen 28.10.)
+ 13.– €Stadtführung

Anmeldung über die

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Tel.: (030) 38 38 66 0
Fax: (030) 38 38 66 66

Näheres Programm, Anmeldeformular sowie Hotelauswahl auf Anforderung von der BNotK
oder im Internet: http://www.bnotk.de/veranstaltungen_termine/dt-poln-tagung.htm

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg